

BGer 1B 345/2016 vom 14. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_345_2016

FR: TF 1B 345/2016 du 14 novembre 2016

IT: TF 1B 345/2016 del 14 novembre 2016

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Beschluss des Obergerichts in einer Strafsache; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1 BGG). Er schloss das Berufungsverfahren nicht ab, es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, welcher unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG anfechtbar wäre. Allerdings wurde das Berufungsverfahren vom Obergericht am 22. August 2016 mit dem Urteil in der Sache abgeschlossen. Damit ist die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid vom 4. Juli 2016 gegenstandslos geworden.

E. 2

Die Beschwerde ist somit als gegenstandslos abzuschreiben. Es rechtfertigt sich unter den gegebenen Umständen, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.